

RS OGH 2008/3/11 4Ob11/08h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2008

Norm

ABGB §1170

BauKG §2 Abs5

BauKG §3 Abs1

BauKG §8

Rechtssatz

Der „Abschluss der Bauarbeiten“ iSd § 2 Abs 5 BauKG muss mit der mängelfreien Vollendung eines Werks nach § 1170 ABGB nicht zusammenfallen. Mängelbehebungsarbeiten aufgrund eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs nach Räumung der (ursprünglichen) Baustelle und Übergabe des Bauwerks zur Nutzung an den Bauherrn sind „spätere Arbeiten“ iSd § 8 BauKG. Solche Arbeiten ziehen bei Zutreffen der Voraussetzungen nach § 3 Abs 1 BauKG neuerlich die Notwendigkeit der Bestellung eines Baustellenkoordinators für die Ausführungsphase nach sich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/08h

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 11/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123247

Dokumentnummer

JJR_20080311_OGH0002_00400B00011_08H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at